

**Kefalas und Giannoulatos gegen Griechenland**

Europäische Kommission für Menschenrechte

Beschwerde 14.726/89

Zulässigkeitsentscheidung vom 26. Mai 1992

**Wirtschaftspolitische Zwangsmaßnahmen/ Eigentumsschutz/Verfahrensgarantien****Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführer waren im Besitz der Mehrheit der Anteile an einer Gesellschaft m.b.H., über die der griechische Wirtschaftsminister 1984 Sondermaßnahmengemäß einem Gesetz zur "Rationalisierung von Problemfirmen" verhängte. So wurde das Direktorium der Gesellschaft durch die "Organisation für industrielle Rationalisierung", eine staatliche Agentur, ersetzt. Das neue Management nahm eine Kapitalaufstockung vor, indem es neue Anteile ausgab und diese selbst erwarb. Damit wurde die staatliche Agentur Mehrheitseigentümer der Firma.

**Rechtsausführungen:**

Die Beschwerdeführer erachten sich zunächst in ihrem Recht gemäß Art. 6 EMRK verletzt, da über das Vorliegen der Voraussetzungen einer Zwangsrationalisierung kein Tribunal entschieden habe. Die Beschwerdeführer bringen vor, dass der Oberste Verwaltungsgerichtshof, an den sie die Sache herangetragen haben, eine Überprüfung der Entscheidung des Ministers ablehnte. Darüber hinaus erachten sich die Beschwerdeführer in ihrem Recht auf Eigentum gemäß Art. 1 1 .ZP zur EMRK verletzt, da die Kapitalaufstockung und die Übernahme der neuen Anteile durch die staatliche Agentur sie zu Minderheitseigentümern gemacht habe.

Die Regierung bringt vor, die Entscheidung des Ministers habe in keiner Weise die zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen der Beschwerdeführer im Sinn von Art. 6 EMRK betroffen. Darüber hinaus hätten die Beschwerdeführer den ordentlichen Rechtsweg einschlagen können, um die Entscheidung des Ministers nachprüfen zu lassen. Solche Verfahren seien gegenwärtig in Griechenland anhängig. Zur Frage des Eigentumseingriffs bringt die Regierung vor, die Beschwerdeführer hätten als Anteilseigentümer ein Vorkaufsrecht für die neuen Anteile gehabt. Jedenfalls sei die Maßnahme aber auf ein "legitimes Ziel" im Sinn der Konvention gerichtet gewesen, da ein allfälliger Eigentumseingriff im Interesse des wirtschaftlichen Überlebens der Gesellschaft notwendig gewesen sei und dieses Ziel von besonderer Bedeutung für die gesamte Volkswirtschaft sei.

Die Kommission erklärte die Beschwerde für zulässig, soweit sie eine Verletzung des Art. 6 EMRK geltend macht, für unzulässig dagegen hinsichtlich Art. 1 1.ZP.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)